

Schulvertrag

Das Ludwig-Erhard-Berufskolleg ist eine Schule der Sekundarstufe II, an der ca. 2.000 Menschen arbeiten. Die größte Gruppe der hier Tätigen stellen die Schülerinnen und Schüler. Bei ihnen wird davon ausgegangen, dass sie das Berufskolleg als einen Ort des Lernens und der Vorbereitung auf das Leben und die Berufswelt betrachten.

Von den Lehrerinnen und Lehrern wird erwartet, dass sie die Verantwortung als kompetente Wissensvermittler, Pädagogen und Vorbilder zeigen und sich stets entsprechend verhalten. Auch das nicht lehrende Personal prägt das Klima an der Schule und sollte sich dessen bewusst sein.

Wo viele Menschen zusammen arbeiten und viel Zeit miteinander verbringen, ist es nötig und sinnvoll, Regeln für das tägliche Miteinander zu vereinbaren. Damit schaffen wir verlässliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Kommunikation, für ein günstiges Betriebsklima und für gute Lern- und Arbeitsergebnisse.

Vereinbarungen zum täglichen Umgang miteinander sind deshalb in diesem Schulvertrag festgeschrieben. Die Schülerschaft, Eltern, Ausbildungsbetriebe und das Kollegium haben ihn nach ausführlicher Erörterung in einem demokratischen Verfahren in der vorliegenden Fassung angenommen.

Die Unterzeichner erkennen die vereinbarten Regeln an und verpflichten sich zu einem entsprechenden Verhalten. Damit zeigen sie ihre Mitverantwortung für die Schulgemeinschaft.

Grundsätzliche Vereinbarungen

Verpflichtungen der Lehrerinnen und Lehrer

In der Schule werden jedem Schüler und jeder Schülerin individuelle Beratungen und Fördermaßnahmen angeboten, die einen erfolgreichen Ablauf seiner/ihrer Schullaufbahn ermöglichen.

Die Lehrerinnen und Lehrer

- fördern durch ihre Berufsauffassung und ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Unterrichts die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler,
- legen ihre Anforderungen und ihre Beurteilungskriterien offen,
- bewerten gleiche Leistungen gleich, um Chancengleichheit herzustellen,
- benutzen die Leistungsbewertung nicht als Druckmittel bei Auseinandersetzungen,
- stehen einzelnen Schülerinnen und Schülern und Lerngruppen bei der Lösung von Problemen, Missverständnissen oder drohenden Konflikten kooperativ und beratend zur Seite,
- kommen der Aufsichtspflicht nach.

Verpflichtungen der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Das bedeutet im Einzelnen die Verpflichtung

- die Schulordnung einzuhalten,
- an Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) teilzunehmen,
- sich auf den Unterricht vorzubereiten,
- sich aktiv zu beteiligen,
- die erforderlichen Arbeiten anzufertigen,
- die Hausaufgaben zu erledigen
- und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

Weitere Vereinbarungen

1. Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Fehlverhalten

Verpflichtungen der Schülerinnen und Schüler bei versäumten Unterrichtsstunden

Die Fehlstunden werden nach § 49 Schulgesetz in den Zeugnissen erfasst.

- Ist die Abwesenheit vorhersehbar (z. B. Hochzeit in der Familie), so muss spätestens eine Woche vorher eine Beurlaubung bei der Klassenleitung beantragt werden. Fahrschulstunden und Arztbesuche während des stundenplanmäßigen Unterrichts werden in der Regel nicht anerkannt.
- Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit ist die Schule spätestens am 2. Tag zu informieren.
- Am 1., spätestens am 2. Tag nach Wiedererscheinen muss die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenleitung eine formgerechte schriftliche Entschuldigung (ggf. mit Anlage) vorlegen, da sonst das Fehlen als unentschuldigt gilt.

Formgerecht bedeutet:

A4-Format
Beachten von Formvorschriften

- Bei häufigem Fehlen ist mit einer Attestauflage zu rechnen. Diese gilt dann bis zum Ende des aktuellen Schuljahres.
- Versäumter Unterricht ist selbstständig nachzuarbeiten. Ausgeteilte Unterlagen und Informationen müssen selbstständig gesammelt werden.

Maßnahmen bei Fehlverhalten und Fehlzeiten

Grundlage für die Maßnahmen bei Fehlverhalten und Fehlzeiten ist das Dokument „3.4.0 Konzept zum Umgang mit Fehlverhalten und Fehlzeiten“.

2. Nachschreiben von Klausuren und schriftlichen Arbeiten

Für alle Klassen des Berufskollegs werden einheitliche Nachschreibtermine festgelegt. Zu diesen Nachschreibterminen können nur diejenigen Schülerinnen bzw. Schüler zugelassen werden, die nach Absatz 1 entschuldigt fehlten. In allen anderen Fällen wird die geforderte Leistung als nicht erbracht gewertet und deshalb mit der Note „ungenügend“ bewertet.

3. Unterrichtsorganisation

- Im Unterricht und auf dem gesamten Schulgelände ist grundsätzlich Deutsch zu sprechen. Ausgenommen hiervon ist der Fremdsprachenunterricht. Bei Nichteinhaltung können geeignete Maßnahmen veranlasst werden.
- Die von der Klassenleitung oder der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer festgelegte Sitzordnung und Materialvorgaben sind verbindlich.
- Das Ludwig-Erhard-Berufskolleg ist berechtigt, Abbildungen (z. B. Fotos, Filme) von Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der schulischen Arbeit entstanden sind, z. B. auf seiner Homepage, den Social Media-Kanälen der Schule oder in der Presse zu veröffentlichen. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch einer Veröffentlichung widersprechen.
- Das Ludwig-Erhard-Berufskolleg ist berechtigt, Porträtfotos von Schülerinnen und Schülern für Verwaltungszwecke zu erstellen (z.B. für Schülerschein).

4. Arbeits- und Sozialverhalten

Es wird vereinbart:

- Die für das LEBK gültige „Schulordnung“ ist in allen Punkten zu respektieren und verbindlich einzuhalten.
- Mobile Kommunikationsgeräte (z. B. Handys, Smartphones, Tabletcomputer, Smartwatch) sind im Unterricht grundsätzlich auszuschalten und in der Schultasche aufzubewahren, es sei denn, die unterrichtende Lehrkraft genehmigt die Nutzung ausdrücklich. Sie dürfen auch nicht für andere Zwecke, z. B. als Taschenrechner oder als Uhrenersatz, verwendet werden. Sollte während einer Leistungsüberprüfung (z. B. Schriftliche Übung, Klausur) ein solches Gerät eingeschaltet sein, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden. Eine direkte Täuschungshandlung muss nicht nachgewiesen werden. Das gilt auch für ausgeschaltete Geräte, die z. B. beim vorübergehenden Verlassen des Klassenraums während einer Leistungsüberprüfung zu einer Täuschung genutzt werden könnten. Die Schule haftet nicht, wenn persönliche Gegenstände der Schüler, die diese nicht üblicherweise für den Unterricht benötigen, z.B. Smartphones, entwendet oder beschädigt werden.
- Der Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander und den Lehrerinnen und Lehrern gegenüber ist fair und respektvoll.
- Die Kleidung hat sich dem schulischen Umfeld angemessen anzupassen. Eine Vermummung im Schulgebäude des LEBKs ist verboten und kann zum Ausschluss vom Unterricht führen.